

**Vertrag
über die Lieferung und Montage
von Starkstromanlagen,
hier: 750V Bahnstromanlage und weitere
Anlagen,
für das Bauvorhaben
Neubau der U-Bahnlinie U5-Ost,
Haltestelle City Nord,**

zwischen

der **Hamburger Hochbahn AG**, vertreten durch den Vorstand,
Steinstraße 20, 20095 Hamburg

und **ENTWURF**

Bezeichnung des Auftragnehmers, vertreten durch, Anschrift

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ genannt -

Vergabe-Nr. 280543 (3)

Inhaltsverzeichnis

§1	Vertragsgegenstände, Liefer- und Leistungsumfang	4
§2	Vertragsgrundlagen.....	4
§3	Ansprechpartner	4
§4	Preise; geänderte und zusätzliche Leistungen	5
§5	Zahlungen	6
§6	Termine	6
§7	Verzug; Vertragsstrafe; Rücktritt; Kündigung	6
§8	Abnahme	7
§9	Probefahrten; Inbetriebnahme	7
§10	Mängelhaftung.....	7
§11	Gewerbliche Schutzrechte / Software	8
§12	Ersatzteile	10
§13	Zutrittsrechte und Einsichtnahmen	10
§14	Lösung von Meinungsverschiedenheiten	11
§15	Haftung.....	11
§16	Geheimhaltung	12
§17	Unterlieferanten / Standorte des Auftragnehmers	12
§18	Nachhaltigkeitsanforderungen, Umweltverträglichkeit, Entsorgung ..	13
§ 19	Form des Vertragsschlusses/gesetzliche Pflicht zur elektronischen Vergabe;	13

§20 Schlussbestimmungen	13
Anlagenliste	15

§1 Vertragsgegenstände, Liefer- und Leistungsumfang

1. Gegenstände des Vertrages sind die Planung, Herstellung, Lieferung und der Einbau sowie ggf. auch die Wartung, Instandhaltung und der Störungsdienst in Bezug auf eine 750 V Bahnstromanlage und weitere elektrotechnische Anlagen für das Bauvorhaben Neubau der U-Bahnlinie U5-Ost, Haltestelle City-Nord des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer hat sich in dem erforderlichen Umfang über das Bauvorhaben des Auftraggebers und seine Besonderheiten, insbesondere betreffend die eingeschränkte Erreichbarkeit der Baustelle, die spezifische vorgesehene Baulogistik, die individuellen Nachhaltigkeitsziele, die LEAN-Planungs- und Bauprozesse und mögliche weitere Erschwernisse aufgrund von mehreren Auftragnehmern parallel zu erbringender Leistungen, informiert und bestätigt auf dieser Grundlage die Eignung und Ausführbarkeit der von ihm mit diesem Vertrag übernommenen Arbeiten.
3. Der Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers ist in diesem Vertrag und den zugehörigen Anlagen, insbesondere dem vertragsgegenständlichen Langtext-Auftragsleistungsverzeichnis und den darin in Bezug genommenen ergänzenden Unterlagen, beschrieben. Soweit Leistungen des Auftragnehmers als optional oder als „Bedarfsposition“ gekennzeichnet sind, gelangen diese nur bei entsprechendem schriftlichem Abruf durch den Auftraggeber zur Ausführung und Abrechnung.

§2 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind in nachfolgender Geltungsreihenfolge

- Verhaltenskodex: Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten und Dienstleister der Hamburger Hochbahn AG und ihrer Tochtergesellschaften - Stand: April 2023, **Anlage 1**;
- die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen;
- die weiteren Vertragsgrundlagen des Auftraggebers gemäß Teilen A-D der technischen Bedingungen (siehe Anlagenverzeichnis in der **Anlage 2**);
- das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 3**), soweit darin keine von den Vertragsgrundlagen des Auftraggebers gemäß **Anlage 2** abweichenden Erklärungen enthalten sind;
- das Zuschlagsschreiben des Auftraggebers (**Anlage 4**);
- soweit vom Auftragnehmer Bau- oder Architekten- bzw. Ingenieurleistungen zu erbringen sind, die Regelungen der VOB/B in der Fassung 2016, im Übrigen die §§ 631 ff. und die Bestimmungen über den Bauvertrag (§§ 650a ff. BGB) sowie die Bestimmungen über Architekten- und Ingenieurverträge (§§ 650 p ff. BGB);
- soweit vom Auftragnehmer Lieferleistungen zu erbringen sind, die Regelungen der VOL/B in der Fassung von 2003.

§3 Ansprechpartner

1. Ansprechpartner für die Projektabwicklung des Auftraggebers sind:
Projektvorbereitung: Abteilung TS2
Bauüberwachung: Abteilung TS2

Kaufmännische Projektabwicklung:

Einkauf (U5FE);
Vertragsmanagement (U5FV)

2. Ansprechpartner für die Projektabwicklung des Auftragnehmers sind:
Projektleiter:
Vertreter:
Kaufmännische Projektabwicklung:
3. Für den Wechsel der Ansprechpartner des Auftragnehmers werden nur schwerwiegende Gründe wie:
 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Auftragnehmer
 - Längere Krankheit (mehr als 2 Monate)anerkannt.
4. Die Ansprechpartner des Auftragnehmers müssen während der Zusammenarbeit der Parteien zu den üblichen Geschäftszeiten, bei Gefahr im Verzug jederzeit, erreichbar sein.
5. Bis zum 3. Werktag jedes Kalendermonats sind vom Auftragnehmer schriftliche Projektstandsberichte zu liefern. Die Berichte müssen den Stand der Lieferungen und Leistungen, Soll- und Ist-Termine, festgestellte Mängel und Ursachen für Soll-Ist-Abweichungen ausweisen.

§4 Preise; geänderte und zusätzliche Leistungen

1. Die vereinbarten Preise gemäß vom Auftragnehmer ausgefülltem Kurztext-Auftragsleistungsverzeichnis sind Festpreise frei Erfüllungsort des Auftraggebers, inklusive Anlieferung, Transportversicherung, Verpackung sowie deren Entsorgung, Abladen, Montage und Montageversicherung, Einweisung, Dokumentation, Inbetriebnahme sowie gesetzlichen und betrieblichen Abnahmen, zuzüglich der gesetzlichen USt. Abgerechnet wird nach Aufwand zum jeweiligen Einheitspreis, soweit im Leistungsverzeichnis keine Pauschalpreise für komplette Teilleistungen und Positionen vorgesehen sind.
2. Zusätzliche Leistungen oder Lieferungen können vom Auftragnehmer nur abgerechnet werden, wenn hierüber ein Nachtragsangebot vor der Leistungserbringung vorgelegt und eine schriftliche Bestellung durch den Einkauf des Auftraggebers erteilt wird.
3. Technische Änderungen, die nach Ansicht des Auftragnehmers zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Anlagen notwendig sind, sind vom Auftragnehmer mit schriftlicher Begründung darzulegen und bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
4. Geänderte oder zusätzliche Leistungen können vom Auftraggeber angeordnet werden, es sei denn, der Betrieb des Auftragnehmers ist darauf nicht eingerichtet. Die Leistungen sind sodann vom Auftragnehmer nach den tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn abzurechnen. Minderkosten sind zugunsten des Auftraggebers zu berücksichtigen.

§5 Zahlungen

1. Abschlagszahlungen an den Auftragnehmer erfolgen auf Anforderung nach Leistungsstand. Die Parteien werden den bis zum Stichtag erreichten Leistungsstand gemeinsam feststellen.
2. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme seiner Leistungen wird der Auftragnehmer eine prüfbare Schlussrechnung stellen. Die Schlusszahlung des Auftraggebers wird 30 Kalendertage nach Zugang der Schlussrechnung fällig.
3. Alle Zahlungen werden auf besondere Rechnungsstellung des Auftragnehmers nach Maßgabe der Vorgabe des Auftraggebers geleistet, die USt. ist anteilig auszuweisen. Nur wenn alle vom Auftraggeber geforderten Angaben in der Rechnung enthalten sind, kann die jeweilige Rechnung durch den Auftraggeber bezahlt werden.

§6 Termine

1. Von den Parteien werden die in den Vertragsgrundlagen des Auftraggebers genannten Termine, insbesondere zum Arbeitsbeginn auf der Baustelle und zur Fertigstellung aller Leistungen des Auftragnehmers, als verbindliche Vertragsfristen vereinbart.
2. Glaubt sich der Auftragnehmer in der vertragsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um eingetretene Verzögerungen zu erreichen und insbesondere den vereinbarten Fertigstellungstermin einzuhalten. Erforderlichenfalls ist der Auftraggeber berechtigt, entsprechende Beschleunigungsmaßnahmen anzuordnen.

§7 Verzug; Vertragsstrafe; Rücktritt; Kündigung

1. Überschreitet der Auftragnehmer den in den Vertragsgrundlagen festgelegten Termin zur Fertigstellung aller seiner Leistungen, ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung 0,1%, höchstens aber 5% des der vorläufigen Gesamtauftragssumme nach dem vom Auftragnehmer ausgefüllten Kurztext-Auftragsleistungsverzeichnis, als Vertragsstrafe vom Auftragnehmer zu verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Unterschreitet die Abrechnungssumme die vorläufige Auftragssumme nach dem vom Auftragnehmer ausgefüllten Kurztext-Auftragsleistungsverzeichnis, ist für die Vertragsstrafenobergrenze die Abrechnungssumme des Auftragnehmers maßgeblich. Über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche wegen Verzuges bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.
2. Gerät der Auftragnehmer mit seiner Lieferung und/oder Leistung um mehr als 12 Wochen in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Im Übrigen kann der Auftraggeber den Vertrag mit dem Auftragnehmer nach Maßgabe der §§ 648 und 648a BGB kündigen.

§8 Abnahme

1. Soweit der Auftragnehmer Leistungen für den Auftraggeber außerhalb der Baustelle herstellt, ist dem Auftraggeber auf Anforderung nach Fertigstellung der Leistungen die Möglichkeit einer Zustandsfeststellung am Herstellungsort einzuräumen. Die Zustandsfeststellung hat keine Abnahmewirkungen und dient der Prüfung, ob der Auftragnehmer die Leistung nach Maßgabe dieses Vertrages und der vom Auftragnehmer dazu erstellten, vom Auftraggeber freigegebenen Ausführungsunterlagen erbracht hat.
2. Im Anschluss an die Fertigstellungserklärung des Auftragnehmers findet sodann eine förmliche Abnahme durch den Auftraggeber in Anwesenheit des Auftragnehmers statt. Voraussetzung für die Abnahme ist neben der vollumfänglichen Funktionsfähigkeit der Leistungen und Lieferungen, dass alle geforderten technischen Bestands- und Dokumentationsunterlagen vorliegen und etwaige Anforderungen der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) erfüllt sind. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.
3. Die Abnahmen sind schriftlich auf dem entsprechenden Vordruck des Auftraggebers zu protokollieren und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
4. Sämtliche Kosten, die beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme und der Abnahme stehen, trägt der Auftragnehmer. Ist eine Wiederholung eines oder mehrerer der genannten Vorgänge aus Gründen notwendig, welche der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so trägt der Auftragnehmer die hierdurch dem Auftraggeber entstehenden Kosten.

§9 Probetriebe; Inbetriebnahme

1. Der Auftragnehmer hat vor Abnahme seiner Leistungen auf seine Kosten alle notwendigen Probetriebe in Bezug auf die von ihm hergestellten Anlagen durchzuführen.
2. Die Inbetriebnahme erfolgt nach betriebsbereiter Fertigstellung des kompletten Liefer- und Leistungsumfangs durch den Auftragnehmer. Falls erforderlich, wirkt der Auftragnehmer bei der Gesamtinbetriebnahme des Bauvorhabens des Auftraggebers mit.

§10 Mängelhaftung

1. Mit der Abnahme des kompletten Liefer- und Leistungsumfangs des Auftragnehmers beginnt der Mängelhaftungszeitraum. Dieser beträgt 5 Jahre, soweit der Auftraggeber während der Dauer dieser Frist Sorge für die erforderliche Wartung der entsprechenden Anlagen durch ein einschlägig qualifiziertes Fachunternehmen trägt, andernfalls 3 Jahre.
2. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Sie erstreckt sich auch auf die vom Auftragnehmer gefertigten technischen Unterlagen. Der Auftragnehmer erklärt mit der Erstellung und Übergabe der Unterlagen an den Auftraggeber verbindlich, dass die jeweiligen Komponenten und Subsysteme für sich allein und in ihrer auf das Gesamtsystem bezogenen Funktion ohne jede Einschränkung für

den Betrieb des Auftraggebers voll geeignet sind und den vertraglichen Anforderungen und Eigenschaften entsprechen.

3. Treten Mängel innerhalb des Mängelhaftungszeitraums auf, zu denen auch das Fehlen zugesicherter/garantierter Eigenschaften gehören, so werden alle diejenigen Teile unentgeltlich nach Wahl des Auftraggebers ausgebessert oder neu geliefert, die innerhalb des Mängelhaftungszeitraums wegen fehlerhafter Bauart, schlechtem Material, mangelhafter Ausführung oder aus sonstigem Grund unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit bzw. Funktionstüchtigkeit hierdurch erheblich beeinträchtigt wird. Die dem Auftraggeber hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
4. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über Art und Umfang der Mängel nach deren Auftreten schriftlich unterrichten. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge während der Dauer von jeweils 3 Monaten.
5. Ersetzt oder erneuert der Auftragnehmer Teile oder Programme, so beginnt für diese ein neuer Mängelhaftungszeitraum von 24 Monaten ab Einbau, jedoch mindestens bis zum Ablauf des vereinbarten Mängelhaftungszeitraums.
6. Mängel, die bis zum Ablauf des Mängelhaftungszeitraums von dem Auftraggeber gemeldet worden sind, hat der Auftragnehmer auch dann zu beheben, wenn die Beseitigung über den Mängelhaftungszeitraum hinaus andauert.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Mängelbeseitigung unverzüglich vorzunehmen. Für die Dauer der Mängelbeseitigung ist die Funktion des Systems sicherzustellen. Das kann durch Gerätetausch oder andere geeignete Maßnahmen erfolgen.
8. Etwaige ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers und sind von diesem unverzüglich abzutransportieren. Alle mit der Mängelbeseitigung und/ oder Ersatzlieferung zusammenhängenden Kosten, insbesondere auch Fracht und Reisekosten, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
9. Arbeiten im Rahmen der Mängelhaftung müssen durch den Auftragnehmer während der Betriebszeiten des Auftraggebers ausgeführt werden. Kleine Mängel können aus Gründen der Zeitersparnis mit Zustimmung des Auftragnehmers auf dessen Kosten durch den jeweiligen Instandhaltungsbetrieb des Auftraggebers behoben werden. In diesen Fällen gilt ein Stundensatz in Höhe von netto 75,00€ zzgl. etwa anfallender Umsatzsteuer.

§11 Gewerbliche Schutzrechte / Software

1. Die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers muss frei von Schutzrechten Dritter (z.B. Patente, Urheberrechte, Patentanmeldungen, eingetragene Warenzeichen, Gebrauchsmuster) sein. Ausgenommen hiervon sind Schutzrechte wie Lizenzen für Windows XP, Vista oder Office Pro.
2. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung für die Verletzung von Schutzrechten. Er hat insbesondere dem Auftraggeber auf erstes Anfordern vollumfänglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen freizuhalten und für etwaige Rechtsverfolgungs- und Prozesskosten aufzukommen.

3. Die im Auftrag des Auftraggebers erstellte und von dem Auftraggeber verwendete Software steht mit allen Nachweisen und Unterlagen dem Auftraggeber zur freien Verfügung.
4. Der Auftragnehmer behält das Urheberrecht an den von ihm erstellten Programmen und von ihm übergebenen Unterlagen. Der Auftragnehmer erteilt jedoch dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unwiderrufliches Recht zur Nutzung der gelieferten Programme und Unterlagen für den eigenen Gebrauch. Das Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zur Vervielfältigung von Programmen/Unterlagen sowie zur Weiterentwicklung für eigene Zwecke des Auftraggebers, soweit es für den eigenen Gebrauch, die Instandhaltung oder Instandsetzung erforderlich ist. Die Nutzung ist für den Auftraggeber frei von allen Gebühren, Mieten, Urheberrechtsvergütungen oder irgendwelchen anderen finanziellen Ansprüchen.
5. Unberührt bleibt das Recht zu einer Veräußerung/Vermietung der Anlage an einen Dritten; bei Drittsoftware nur soweit die Lizenzbestimmungen des Dritten dieses zulassen. In diesem Fall wird der Auftraggeber die Pflichten dieses Vertrages auf einen Erwerber/Mieter übertragen.
6. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber unwiderruflich das Recht, die vom Auftragnehmer erstellten physikalischen und funktionellen Beschreibungen der Schnittstellen Dritten im Rahmen zukünftiger Projekte unter folgenden Voraussetzungen offen zu legen:
 - Der Auftraggeber legt die Beschreibung nur solchen Dritten offen, die ein berechtigtes Interesse an der Offenlegung haben, z.B. weil diese ihre eigenen Systeme an die vorhandene Schnittstelle anpassen müssen.
 - Der Auftraggeber verpflichtet Dritte, denen die Beschreibung offengelegt wurde, die Beschreibung der Schnittstelle strikt vertraulich zu behandeln und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist.
7. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen und Ergänzungen nebst Dokumentation an der gelieferten Software für die Dauer des Lebenszeitraumes ab Gewährleistungsbeginn jederzeit vom Auftragnehmer gegen marktübliche Bezahlung durchgeführt werden.
8. Die speziell für den Auftraggeber angepassten Programme oder Programmteile dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers weitergegeben oder anders als zur Erfüllung dieses Vertrages genutzt werden.
9. Der Quellcode wird dem Auftraggeber kostenlos auf gebräuchlichen Datenträgern in einer üblichen Programmiersprache (z.B. C++) übergeben.
10. Der ausgelieferte Quellcode wird vor der Verwahrung durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers einem vom Auftraggeber zu benennenden Mitarbeiter zur Prüfung auf Inhalt, Vollständigkeit und Lesbarkeit am Bildschirm vorgestellt.
11. Der ausgelieferte Quellcode ist passwortgeschützt und wird in einem Tresor des Auftraggebers verwahrt.

12. Der Auftraggeber darf nur in dem Fall auf den Quellcode zugreifen, wenn der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Softwarewartung und -pflege einschließlich der vereinbarten oder gesetzten Fristen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
13. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass die mit dem System ausgelieferte Software durch ein Update einem künftigen Generationswechsel angepasst werden kann.
14. Das Software-Update muss gewährleisten, dass die vorhandenen Hardware-Komponenten mit allen bis dahin gültige Leistungsmerkmale weiter genutzt werden können.
15. Das Software-Update muss des Weiteren gewährleisten, dass eine Erweiterung des vorhandenen Systems - auch ohne ein Update - ohne Verluste der bisherigen Leistungsmerkmale genutzt werden kann.

§12 Ersatzteile

1. Der Auftragnehmer sichert die Lieferbarkeit sämtlicher, in Ausnahmefällen auch vollständig funktions- und einbaukompatibler Ersatzteile für die Dauer von 15 Jahren ab Abnahme zu. In dieser Zeit wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über alle technischen Änderungen informieren.
2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ersatzteile werksneu sind und mit den Originalteilen übereinstimmen bzw. bietet Ersatzlösungen an, die eine funktionale Gleichwertigkeit mit den Originalteilen aufweisen und die ohne Mehraufwand für den Auftraggeber gegen diese austauschbar sind.
3. Während des Mängelhaftungszeitraums muss eine Ersatzlieferung innerhalb von 1 Werktag sichergestellt sein.
4. Ersatzteile müssen so gekennzeichnet sein, dass eine eindeutige Zuordnung für den Auftraggeber möglich ist.

§13 Zutrittsrechte und Einsichtnahmen

1. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber oder deren Beauftragten nach vorheriger Anmeldung während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Bereichen, die mit der Abwicklung des Auftrags befasst sind. Auf Wunsch sind Einsichtnahmen in die den Auftrag betreffenden technischen Unterlagen und Terminpläne zu gestatten. Die QS-Beauftragten des Auftraggebers haben das Recht, zu den üblichen Geschäftszeiten die Produktionsstätte des Auftragnehmers zu betreten, um Qualitätsprüfungen vorzunehmen. Dieses gilt in Ausnahmefällen auch für etwaige Unterlieferanten des Auftragnehmers.
2. Stellt der Auftraggeber hierbei Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Lieferungen/Leistungen fest, muss der Auftragnehmer die Ursachen dieser Abweichungen untersuchen, die Korrekturmaßnahmen festlegen, die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen überprüfen und Vorbeugemaßnahmen zur Vermeidung des Wiederauftretens einleiten und schriftlich nachweisen.

3. Sämtliche gesetzlichen oder vertraglichen Abnahmen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen, Abnahmeprüfberichte sind dem Auftraggeber vorzulegen.
4. Die Besichtigung von Arbeiten und die Einsichtnahme in Unterlagen durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

§14 Lösung von Meinungsverschiedenheiten

1. Die von den Parteien benannten Ansprechpartner werden sämtliche erforderlichen und betriebswirtschaftlichen vernünftigen Maßnahmen ergreifen, die zu einer Klärung eventueller Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erforderlich sind.
2. Gerichtliche Schritte dürfen von den Parteien erst dann eingeleitet werden, wenn die Meinungsverschiedenheit auch auf der Ebene der Geschäftsleitung nicht ausgeräumt wurde. Unberührt hiervon bleibt das Recht jeder Partei, vorläufigen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen oder sonstige gerichtliche Maßnahmen einzuleiten, die zur Vermeidung eines Verlustes von Rechtspositionen zwingend erforderlich sind.
3. Die Parteien werden ihre vertraglichen Pflichten auch während des Klärungsprozesses der Meinungsverschiedenheit erfüllen, soweit diese Verpflichtungen nicht selbst Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sind. Schriftliche oder mündliche Erklärungen oder Angebote zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit, die während des Klärungsprozesses abgegeben werden, stellen weder ein Schuldgeständnis noch eine Verzichtserklärung dar.

§15 Haftung

1. Bei Lieferungen und Leistungen haftet der Auftragnehmer für Sach- und Personenschäden, die dem Auftraggeber, dessen Personal oder Dritten durch die Ausführung oder gelegentlich der Ausführung entstehen, § 254 BGB bleibt unberührt. Von allen Ansprüchen Dritter hat der Auftragnehmer den Auftraggeber und dessen Personal freizuhalten; er kann sich dem Auftraggeber gegenüber nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen. Für Maßnahmen des Auftraggebers zur Schadensabwehr haftet der Auftragnehmer, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
2. Hat der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften ihrem eigenen Personal für Personen- oder Sachschäden Ersatz zu leisten, die bei oder gelegentlich des Auftrages entstanden sind, so steht ihr der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, sofern der Auftragnehmer den Schaden zu vertreten hat. Dieser wird die von dem Auftraggeber wegen der genannten Schäden gerichtlich oder außergerichtlich geleisteten Zahlungen einschließlich der damit verbundenen Kosten und Auslagen übernehmen, ohne den Einwand unsachgemäßer Abwicklung oder Prozessführung zu erheben, wenn der Auftraggeber ihn rechtzeitig in den Verlauf der Schadensregulierung mitwirkend eingeschaltet hat. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.
3. Für Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gilt: Der Auftragnehmer hat Schäden voll zu ersetzen, wenn bezüglich der haftungsbegründeten Umstände Vorsatz oder

grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für Sachschäden auf insgesamt maximal € 5,0 Mio. pro Jahr begrenzt. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Regelungen.

4. Der Auftragnehmer haftet für von ihm zu vertretende Mangelfolgeschäden, ausgebliebene Einsparungen, Nutzungsausfall, entgangene Gewinne und Schäden aus Betriebsunterbrechung bei dem Auftraggeber. Die Haftung ist auf maximal € 2,5 Mio. je Schadensereignis begrenzt.
5. Durch vorstehende Regelung wird die Pflicht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung nicht wertmäßig begrenzt, in gleicher Weise gilt dieses hinsichtlich der Pflicht zur Rückzahlung des Gesamtpreises im Rahmen einer eventuellen Rückabwicklung des Vertrages. Die übrigen vertraglichen Regelungen bleiben davon unberührt.

§16 Geheimhaltung

1. Die durch die Zusammenarbeit erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind vom Auftragnehmer geheim zu halten, dürfen nicht ohne schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers an Dritte weitergegeben und unberechtigt für eigene geschäftliche Zwecke genutzt werden.
2. Die Darstellung von Produkten des Auftraggebers in Unterlagen, Veröffentlichungen und sonstigen Informationen ist nur mit seiner schriftlichen Zustimmung zulässig.
3. Der Auftraggeber erlaubt dem Auftragnehmer nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber, ihn als Referenzkunden zu benennen.
4. Vorgenanntes gilt auch für Presseveröffentlichungen durch den Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

§17 Unterlieferanten / Standorte des Auftragnehmers

1. Die Weitergabe des kompletten Auftrages oder wesentlicher Teile des Auftrages an Dritte oder an andere Standorte des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.
2. Der Auftragnehmer hat schon bei Abgabe seines Angebots angegeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Nachunternehmern die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
3. Der Auftraggeber behält sich vor, bestimmte Unterlieferanten oder Produkte in begründeten Fällen vorzuschreiben oder auszuschließen. Die Festlegung erfolgt einvernehmlich mit dem Auftragnehmer. Sofern dem Auftragnehmer hierdurch nachweisbare Mehrkosten entstehen, sind diese von dem Auftraggeber zu tragen; Minderkosten sind entsprechend anzurechnen.

§18 Nachhaltigkeitsanforderungen, Umweltverträglichkeit, Entsorgung

1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfassung und Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß vereinbarten Vertragsgrundlagen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffende Gegenstände oder Leistungen negative Umweltauswirkungen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.
2. Nach Ablauf der betrieblichen Nutzungsdauer müssen die Komponenten auf Wunsch des Auftraggebers vom Auftragnehmer zur fachgerechten Entsorgung zurückgenommen werden.
3. Die Abholung erfolgt bei dem Auftraggeber ab Sammelager
4. Ein Abholauftrag ist mindestens 12 Arbeitstage im Voraus bekannt zu geben.
5. Die Abholung und Entsorgung erfolgt für den Auftraggeber kostenfrei.

§ 19 Form des Vertragsschlusses/gesetzliche Pflicht zur elektronischen Vergabe;

Das dem Vertragsschluss vorausgehende europaweite Vergabeverfahren wird entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen elektronisch durchgeführt (sogenannte "eVergabe"). Dieser Vertrag mit den darin bezeichneten Anlagen ist wirksam zustande gekommen durch:

- das vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren eingereichte Angebot (**Anlage 3** – bezuschlagtes Angebot des Auftragnehmers) und
- die Annahme dieses Angebots durch das Zuschlagsschreiben des Auftraggebers (**Anlage 4** - Zuschlagsschreiben).

Die Übermittlung des Zuschlagsschreibens erfolgt in Textform mit Hilfe elektronischer Mittel. Es besteht kein Schriftformerfordernis für den wirksamen Vertragsschluss. Für Vertragsänderungen nach dessen Abschluss sind die Vorgaben des § 20 Abs. 6 zu beachten.

§20 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Hamburg.
2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die Regelung des § 139 BGB kommt nicht zur Anwendung. Sollte eine Regelung ganz oder in Teilen unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten, wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrages.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Das gesamte Projekt wird in deutscher Sprache abgewickelt.

5. Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.
6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung der vertraglichen Leistungen ist vor Durchführung der Änderung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren und in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten in einem Nachtrag zu diesem Vertrag festzuhalten. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
7. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein konzernangehöriges Unternehmen bzw. ein Beteiligungsunternehmen des Auftraggebers sowie ein renommiertes Leasingunternehmen zu übertragen. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen uneingeschränkt in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt und dieses dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt. Einer Zustimmung des Auftragnehmers bedarf es in einem solchen Fall nicht.

Anlagenliste

Anlage 1	Verhaltenskodex: Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten und Dienstleister der Hamburger Hochbahn AG und ihrer Tochtergesellschaften Stand: April 2023
Anlage 2	Anlagenverzeichnis Vertragsgrundlagen des Auftraggebers
Anlage 3	Bezuschlagtes Angebot des Auftragnehmers
Anlage 4	Zuschlagsschreiben des Auftraggebers



[Hinweis: Die Erklärung zur Annahme durch den AG erfolgt durch Zuschlagsschreiben; siehe § 19]